FELDKIRCHEN
LANDKREIS MÜNCHEN

Bekanntmachung der Gemeinde

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplanes Nr. 102, 1. Teiländerung und Erweiterung für das „Gewerbegebiet an der Weißenfelder Straße“
Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2026 eingehend mit den, im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB, vorgebrachten Einwendungen befasst und diese gewürdigt.

Das Planungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand zwischen der Kapellenstraße im Norden, der Kreisstraße M1 im Westen und der Weißenfelder Str. im Süden. Das Planungsgebiet umfasst die Fl.-Nrn. 597/5 und 598/2. Für die betriebsbedingten Aufgaben werden dringend Flächen für die Unterbringung von Lagerplätzen benötigt. Das bisherige Baurecht im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 102 ist allerdings bereits vollständig ausgeschöpft. Das Gewerbegebiet soll daher durch die Änderung des Bebauungsplans um das Flurstück Nr. 614/14 der Gemarkung Feldkirchen erweitert und die Nutzung der Fläche als Lagerplatz ermöglicht werden.

In derselben Sitzung am 29.09.2026 wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen und die Verwaltung beauftragt die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus nachstehendem Lageplan:



Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	**Art der vorhandenen Information**
Mensch	Immissionsschutz (Verkehrs- und Gewerbegeräusche, Geruch, Staub und Erschütterungen), Erholungseignung des Gebietes
Boden	Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten, Versickerungsfähigkeit, Baugrundbeschaffenheit
Darstellung von Landschaftsplänen	Regionalplan 14
Orts- und Landschaftsbild	Auswirkungen auf die Landschaft
Wasser	Sickerfähigkeit des Bodens, Grundwasser, Starkregenereignisse, Oberflächenwasser
Fläche	Flächenversiegelung, Flächeninanspruchnahme,
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, vorhandene Leitungen
Tiere/Pflanzen	Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung,
Wechselwirkungen	Gegenseitige Beeinflussung einzelner Schutzgüter
Klima/Luft	Information zu Klimaauswirkungen
Weitere Belange Umweltschutz	**Art der vorhandenen Information**
Boden	Denkmalschutz
Verkehr	Anbauverbotszonen, Immissionsschutz
Bepflanzung	Pflanzqualität, Ersatzpflanzungen
Landwirtschaft	Uneingeschränkte Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen, Flächenverbrauch verringern, Verhindern von Verschmutzungen
Wasser	Starkregen, Niederschlagswasser, Versickerung

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 102, 1. Teiländerung und Erweiterung, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 29.09.2026 sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom

26.11.2026 bis zum 30.12.2026

auf der Internetseite der Gemeinde Feldkirchen (www.feldkirchen.de) unter der Rubrik Bauen/Bebauungspläne/Öffentliche Auslegung digital veröffentlicht. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist dort ebenfalls abrufbar.
Außerdem können die Planunterlagen auch über das digitale Portal DiPlanung eingesehen werden. Dort können auch direkt Stellungnahmen eingegeben werden. Link: https://portal.diplanung.de/ . (Hinweis: Dort in der Suchleiste „Feldkirchen" eingeben, um zu allen aktuellen Planungsverfahren zu gelangen).

Auf folgende Punkte wird hingewiesen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB):

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen können während der oben genannten Frist elektronisch per E-Mail übermittelt werden an bauamt@feldkirchen.de oder über das DiPlanung-Portal; können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (per Post oder zur Niederschrift) abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und §4 a Abs. 5 BauGB), wenn die Gemeinde den Inhalt nicht

kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

4. Zusätzlich können die Planunterlagen während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo – Fr. 7:30 – 12:00 Uhr und Do 15:00 – 18:00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Feldkirchen, Rathausplatz 1, 85622 Feldkirchen, 2. Stock, Zimmer 2.03 eingesehen werden. Auf Wunsch wird der Plan erläutert.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auf der Homepage der Gemeinde Feldkirchen unter der Rubrik Bauen/Bebauungspläne/öffentliche Auslegung eingestellt.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern DiPlanung zugänglich.

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:
Eine Vereinigung im sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt

85622 Feldkirchen, 19.11.2026
GEMEINDE FELDKIRCHEN

A. Janson

Andreas Janson
Erster Bürgermeister

Aushang an der Amtstafel am:

angeheftet am: 25.11.2026

abgenommen am: 30.12.2026

Zeichen: .....